

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 14. 12. 2016

Nummer 47

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Erl. 1. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“	1190	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
21141		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 22. 11. 2016, Anerkennung der „Beate und Dirk Winter-Stiftung“	1214
RdErl. 29. 9. 2016, Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzuges (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass)	1193	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
26100		Bek. 30. 11. 2016, Anerkennung der „Irmgard Bierbaum Stiftung“	1214
Gem. RdErl. 9. 11. 2016, Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL)	1193	Bek. 30. 11. 2016, Anerkennung der „Bernhard Bierbaum Stiftung“	1214
20500		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Gem. RdErl. 9. 11. 2016, Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption)	1196	VO 17. 11. 2016, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Niedermark der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald	1215
RdErl. 15. 11. 2016, Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen (Raumbezugserlass)	1200	VO 5. 12. 2016, Verordnung über die Widmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg	1225
21160		Bek. 14. 12. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schmoor im Landkreis Osterholz	1227
Beschl. 29. 11. 2016, Stiftung einer Niedersächsischen Sportmedaille	1202	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
11430		Bek. 1. 12. 2016, Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag	1230
RdErl. 29. 11. 2016, Richtlinien für die Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	1204	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
11430		Bek. 1. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MPM Bioenergie GmbH & Co. KG, Höfer)	1234
RdErl. 30. 11. 2016, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	1204	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
21160		Bek. 14. 12. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH, Twistringen)	1234
Bek. 6. 12. 2016, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2016 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1205	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
C. Finanzministerium		Bek. 2. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth)	1235
RdErl. 25. 11. 2016, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2017	1205	Bek. 2. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth)	1235
20444		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 1. 12. 2016, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	1208	Bek. 28. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Werlte)	1235
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Rechtsprechung	
RdErl. 21. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern	1208	Bundesverfassungsgericht	1236
21141		Stellenausschreibungen	1237/1238
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bekanntmachungen der Kommunen	
F. Kultusministerium		VO 20. 10. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta	1238
Bek. 29. 11. 2016, Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2016 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen	1210		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 23. 11. 2016, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1212		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Erl. 1. 12. 2016, Vergütung von Prüfungstätigkeiten	1214		
20441			

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Niedermark der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald

Vom 17. 11. 2016

Aufgrund der § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. § 91 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1

Anlass und Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen I und II des Wasserwerkes Niedermark ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

(2) Der Brunnen I befindet sich auf dem Grundstück der Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 9, Flurstück 106/2 und der Brunnen II auf dem Grundstück der Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 9, Flurstück 84/35. Die Brunnen werden von der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald (im Folgenden: Hagen a. T. W.) zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben.

(3) Begünstigte i. S. des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Hagen a. T. W. sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone) und
- III (weitere Schutzzone).

§ 3

Grenzen der Schutzzonen

(1) Das Wasserschutzgebiet Niedermark liegt im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Hagen a. T. W. in den Gemarkungen Natrup-Hagen, Gellenbeck und Sudenfeld. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12 500 (**Anlage 1**) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 1,2 km².

(2) Die genauen Grenzen der Schutzgebietszonen ergeben sich aus dem Lageplan der Schutzzonen I und II im Maßstab 1 : 1 000 sowie dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000, die beide Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Lagepläne werden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück sowie bei der Gemeinde Hagen a. T. W. aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

(1) Die Schutzzone I darf durch Befugte nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Befugte i. S. des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse oder im Auftrag der Wasserversorgungsunternehmen handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in **Anlage 2** verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (—) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an die Düngung

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert (unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen N_{\min} -Wertes) nicht zu überschreiten.

(2) Auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen im Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

(3) Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres (arithmetisches Mittel von vier Quartalsmessungen durch ein akkreditiertes Labor gemäß NLGA-Landesliste) einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) wie folgt durchzuführen:

a) Mais:

Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem Sollwert der Düngeempfehlung und Verzicht auf Zuschläge,

b) Weizen:

Verzicht auf die Ährengabe,

c) alle anderen Früchte außer Grünland:

Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem Sollwert der Düngeempfehlung und Verzicht auf Zuschläge,

d) Verbot der Ausbringung von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischen oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen und

e) vollständige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht für die Folgefrüchte.

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen i. S. von § 8 Abs. 6 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 7

Aufzeichnungen und Kontrolle

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(2) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach Absatz 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und nach Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

(2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren gilt § 13 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

(5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Landbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn

- die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde,
- die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat,
- die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b geeignet unterrichtet wird und
- wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 11 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt. Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b sind im Fall des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde anzupassen. Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge oder der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

(7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf der Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 13 (Ordnungswidrigkeiten) ein.

§ 9

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

(2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 hat die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

(3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot gilt § 13 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG.

§ 10

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen oder sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften

angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG), soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 11

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
- b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
- c) die Entnahme von Bodenproben,
- d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern oder
- f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 12

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum einer oder eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die Begünstigte dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 98 WHG von der unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen der Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG i. V. m. § 93 NWG ist zu leisten, soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

(3) Unmittelbar Begünstigte i. S. des § 97 WHG ist die Gemeinde Hagen a. T. W. bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 zuwiderhandelt,
- b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 Abs. 1 und 2 zuführt,
- c) das Betreten eines Grundstücks sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt oder
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchst. a bis c können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchst. d bis f können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

§ 14

Einzelentscheidungen

Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären. Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 17. 11. 2016

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz**

Thies

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



**Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Niedermark
der Gemeinde Hagen a. T. W.**

(Anlage 1 - Übersichtskarte)

Wasserschutzgebiet Niedermark

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III



1:12 500



Quelle: aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2016

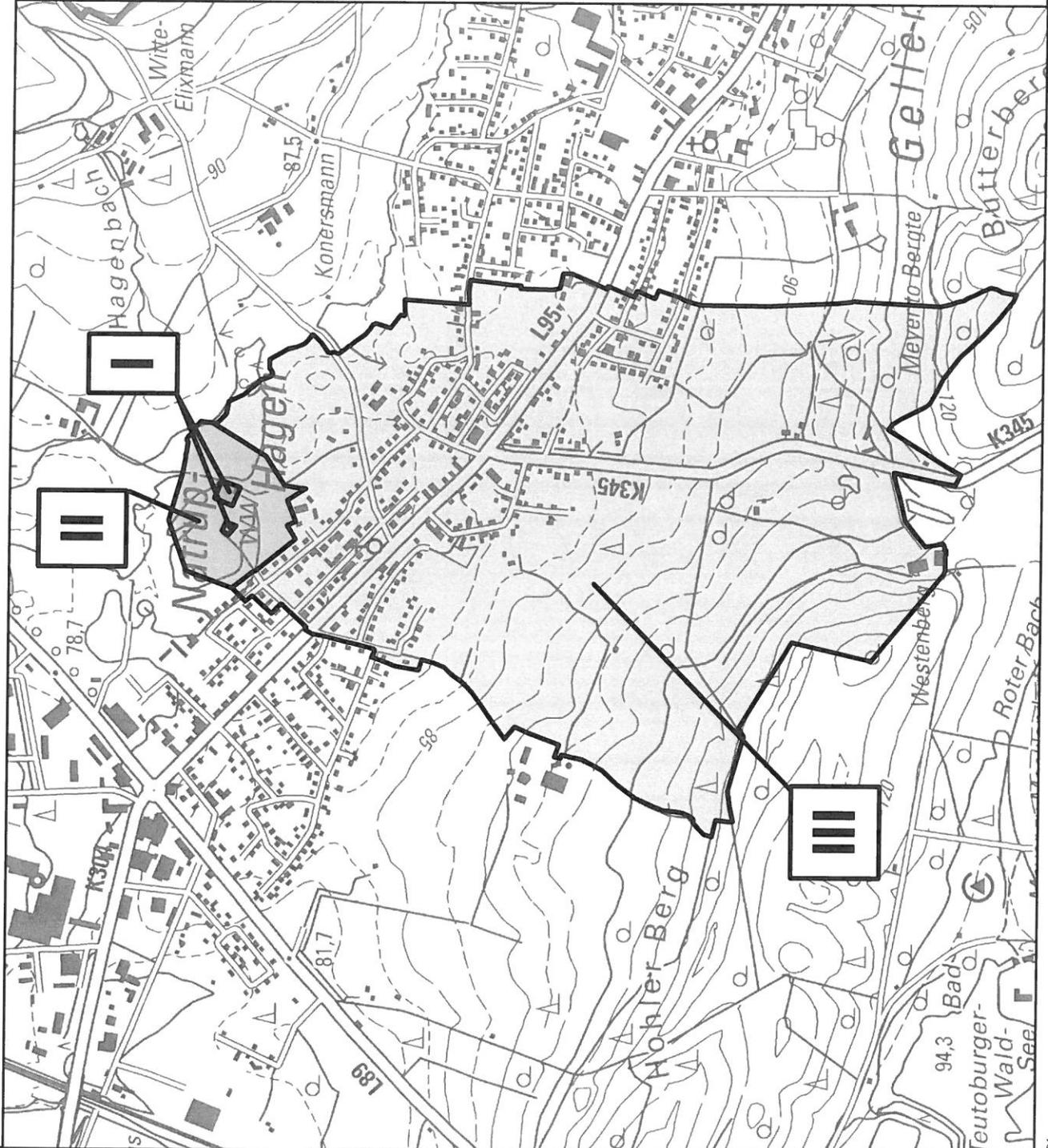


Niedersachsen

Mies

Braunschweig, 17.11.2016

140C825



425484

425484

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone	v	v
	Ausgenommen:		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	—
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
	Ausgenommen:		
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließt	v	g
1.3.3	Niederschlagswasser, das von Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	g	—
2	Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen		
2.1	zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v
2.2	zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	Ausgenommen:		
2.3.1	zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	—
3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v
	Ausgenommen:		
3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g
3.2	Niederschlagswasser, soweit nicht in Nummer 3.3 geregelt	g	g
3.3	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. § 32 Abs. 1 NWG	g	—
4	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v
	Ausgenommen:		
4.1	Kleinkläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung	v	g
5	Verregnen oder Aufbringen von Abwasser	v	v
	Ausgenommen:		
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	—
Landbewirtschaftung			
6	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Rohschlamm i. S. des § 2 Abs. 2 AbfKlärV einschließlich Gemischen, Umwandlungsprodukten und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v
7	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v
	Ausgenommen:		
	Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	—	—
8	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v
9	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern, wie z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist, Silosickersaft oder Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff i. S. des § 2 Nr. 11 DüV		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		

		Schutzzone	
		II	III
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28. Februar	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März	v	v
	Ausgenommen:		
	Aufbringen von festem Kompost bis zum 28. Februar	v	v
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	—
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	—
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	—
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
10	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g
10.1.2	jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	—
10.1.3	in der übrigen Zeit	v	—
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	g
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	—
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
11	Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v
12	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	—	—
12.1.5	in der übrigen Zeit	—	—
12.2	auf Grünland		
12.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	—	—
12.3	auf Forstflächen oder Brachen	v	v
12.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g
13	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
	Ausgenommen:		
13.2.1	Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	v	g
13.2.2	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde	g	g
14	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	g	g
	Ausgenommen:		
14.1	Umbruchlose Verfahren	—	—
15	Einrichten oder Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung		
15.1	Einrichten oder Betreiben von Dauerpferchen	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	g
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	g

		Schutzzone	
		II	III
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	—
16	Betreiben von Weiden im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März (Winterweiden)		
16.1	mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Tagesmittel oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v
16.2	Sonstige Winterweiden	v	g
17	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	v	v
18	Anbauen von Sonderkulturen	v	g
Ausgenommen:			
18.1	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- oder Kleingärten	—	—
19	Umgang mit Brachen		
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
19.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v
Ausgenommen:			
19.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g
19.3	in der übrigen Zeit	g	g
20	Wald		
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
20.2	Aufforstungen		
20.2.1	Erstaufforstung	g	g
20.2.2	Wiederaufforstungen, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
21	Lagern von organischen Düngern		
21.1	Lagern von flüssigen organischen Düngern (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste oder Silagesickersäfte)		
21.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v
21.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	g	g
21.1.3	in baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g
21.1.4	in Erdbecken	v	v
21.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste oder Komposte)		
21.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
21.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v
21.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	g	—
Ausgenommen:			
21.2.4	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	—	—
22	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
Ausgenommen:			
22.1	Bereitstellen von Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt über 25 % oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal sechs Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g
22.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwendung)	—	—
23	Lagern von Silagen	v	v
Ausgenommen:			
23.1	als Feldmiere mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g
23.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	—
23.3	als unbeschädigte Rundballensilagen in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	—	—
24	Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g
25	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder deren relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l oder deren nicht relevante Metaboliten in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.	v	v

		Schutzzone	
		II	III
26	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet Ausgenommen:	v	v
26.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG der zuständigen Behörde	g	g
27	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (im Folgenden: PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoffen bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
28	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 3 WHG		
28.1	Umgang außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist Ausgenommen:	v	v
28.2	Verwenden von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Land- oder Forstbewirtschaftung	—	—
29	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 3 WHG Ausgenommen:	v	v
29.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen	v	—
30	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge Ausgenommen:	v	—
30.1	Anliegerverkehr i. S. des Straßenrechts	—	—
30.2	Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt i. d. F. vom 30. 3. 2015 (BGBl. I S. 366) i. V. m. dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) i. d. F. vom 17. 4. 2015 (BGBl. II S. 504) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt sind	—	—
31	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, die nach § 20 UVPG einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, sowie in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	v
32	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v
Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen			
33	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost		
33.1	Deponien	v	v
33.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen Ausgenommen:	v	v
33.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
34	Betrieb von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g
35	Kompostierung		
35.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	v
35.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	g	—
35.3	Eigenkompostierung in Haus- oder Kleingärten	—	—
36	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern Ausgenommen:	v	v
36.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechts		
36.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v
36.1.2	in sonstigen Fällen	g	g
37	Altlasten		
37.1	Sanieren von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
37.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

		Schutzzone	
		II	III
Bau- und Sondernutzungen			
38	Ausweisen von Baugebieten	v	g
39	Errichten, Erweitern oder Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen		
39.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
39.2	Errichten, Erweitern oder Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen Ausgenommen:	v	g
39.2.1	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	—
39.2.2	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	—
40	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost		
40.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v
40.2	mit Leckerkennung	v	g
41	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten Ausgenommen:	v	v
41.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g
42	Errichten oder Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen		
42.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
42.2	Errichten oder Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen Ausgenommen:	v	g
42.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
43	Bergbau		
43.1	Einrichten oder Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschließlich Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund, Flutungen oder Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken. Ausgenommen:	v	v
43.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen oder Verpressungen	v	g
43.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g
43.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplans	v	g
44	Verkehrsflächen		
44.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen Ausgenommen:	v	v
44.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag)	v	g
44.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g
44.1.3	Neubau, Ausbau oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Rad- und Gehwegen	g	—
45	Bahnanlagen		
45.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
45.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g
45.3	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	g	—
46	Luftverkehr		
46.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v
46.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	v	g
46.3	Errichten von Landeplätzen	v	g
47	Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau)	v	v

		Schutzzone	
		II	III
48	Energieversorgung		
48.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- oder Fernwärmeleitungen		
48.1.1	unterirdisch	v	g
48.1.2	oberirdisch	g	—
48.2	Errichten oder Erweitern von Umspannungsstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
49	Streitkräfte und Katastrophenschutz		
49.1	Bauen oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
49.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
49.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g
50	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
50.1	Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände und Schießplätze, Golfplätze oder Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
	Ausgenommen:		
50.1.1	Erneuern, Ändern oder Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
50.2	Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten oder Fußballplätze)	v	g
	Ausgenommen:		
50.2.1	Erneuern, Ändern oder Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
50.3	Zelten oder Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g
50.4	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v
50.5	Durchführen von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten oder Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
51	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g
52	Friedhöfe		
52.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
52.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
52.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
52.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g
52.5	Betreiben bestehender Bestattungswälder	g	—
53	Gewässer		
53.1	Gewässer ausbauen oder neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
53.2	Grund- oder Sohlräumung in Gewässern	g	g
54	Dränen		
54.1	Anlegen von Dränen	v	g
54.2	Erneuern bestehender Dräne	g	—
55	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)		
55.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
55.2	als gedichtete Anlagen	v	g
56	Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g
57	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v
58	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g
59	Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	Ausgenommen:		
59.1	Umgang für Mess-, Prüf- oder Regeltechnik	—	—
Bodeneingriffe			
60	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind, wie z. B. Abgrabungen oder Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	v	g
61	Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		

		Schutzzone	
		II	III
61.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
61.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
62	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v
Ausgenommen:			
62.1	mit mineralischen Bodenmaterialien die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	g
63	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v
64	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt		
64.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung	v	g
Ausgenommen:			
64.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inklusive Grundwassermessstellen	g	g
65	Erdwärmenutzung		
65.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v
65.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	g
65.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v
Ausgenommen:			
65.3.1	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	g

**Verordnung
über die Widmung von Hochwasserdeichen
an der Elbe im Landkreis Lüneburg**

Vom 5. 12. 2016

Nach § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Elbedeich, beginnend am Ortsausgang Alt Garge ab der Hauptstraße Richtung Walmsburg, bis an das Gelände des ehemaligen Kohlelagerplatzes, weiter am nördlichen Ende des ehemaligen Kohlelagerplatzes bis zum Beginn einer Binnendüne im Bereich des Sportboothafens und weiter am nördlichen Ende der Düne bis zum Anschluss an das natürlich hohe Gelände westlich der Stiepeler Straße am nördlichen Ortsrand, als Hochwasserdeich gewidmet.

§ 2

Die nach § 1 gewidmete Deichstrecke ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 5. 12. 2016

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

L ü b b e c k e